

RS Vwgh 2000/6/30 2000/02/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2000

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/02/0131 2000/02/0132 2000/02/0133

Rechtssatz

Unter Zugrundelegung des von der Rechtsprechung geforderten STRENGEN MAßSTABES bei Gewährung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO muss die Möglichkeit, in angemessener Entfernung zum Sitz des Unternehmens einen Abstellplatz zu mieten, jedenfalls ausgeschöpft werden (Hinweis VwGH E 4.2.1994, 93/02/0279).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020130.X01

Im RIS seit

08.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at